

Statut

Aktuelle Fassung vom 9. November 2006

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen SCHACHCLUB ROCHADE und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Berliner Schachverbandes e.V. sowie des Landessportbundes Berlin und erkennt auf der Grundlage der eigenen Satzung die Satzungen des Deutschen Schachbundes und des Landessportbundes an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zwecke, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

Der SCHACHCLUB ROCHADE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Schach. Der SCHACHCLUB ROCHADE fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampf- und Senioren- und Breitensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

1. Der SCHACHCLUB ROCHADE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des SCHACHCLUBs ROCHADE üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Mittel, die dem SCHACHCLUB ROCHADE zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SCHACHCLUBs ROCHADE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SCHACHCLUBs ROCHADE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der SCHACHCLUB ROCHADE wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3. Mitgliedschaft

Der SCHACHCLUB ROCHADE besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein schachsportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) auswärtigen Mitgliedern;
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem SCHACHCLUB ROCHADE kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - d) Tod.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhaften Verhaltens.In den Fällen a) - c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei

Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt und geltend gemacht werden.

5. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

6. Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer bis zu vier Wochen
2. Eine Maßregelung gegenüber Ehrenmitgliedern ist nicht möglich.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

8. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach 4. Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach 4. Abs. 4,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach 11,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) zwei Drittel der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied nach 3. Abs.I,
- b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Spielleiter,
- e) dem Jugendwart.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seiner Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des Gesetzgeber sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

11. Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

12. Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

13. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

14. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des SCHACHCLUBs ROCHADE, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Schachsports an Berliner Schulen.

15. Gültigkeit

Die Satzung ist mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1990 für alle Vereinsmitglieder der SCHACHCLUBs ROCHADE gültig.
Sie wurde zuletzt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 9. November 2006 geändert.